

22.12.2023

Rechnungsmuster nach § 8 Abs. 9 KHEntgG – aktualisierte Fassung des Rechnungsmusters für Selbstzahler für die Zeit ab Januar 2024

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft stellt die aktualisierte Fassung des Rechnungsmusters für Selbstzahler für die Zeit ab Januar 2024 zur Verfügung.

Nach § 8 Abs. 9 KHEntgG ist selbstzahlenden Patienten eine verständlich und nachvollziehbar gestaltete Rechnung zu erteilen, die auch die jeweils zu berücksichtigenden Zu- bzw. Abschläge beinhaltet (§ 8 Abs. 9 Satz 4 KHEntgG).

Zu berücksichtigen sind folgende Änderungen:

- Unter Nr. 8 wurde die Rechtsgrundlage für die Abrechnung tagesbezogener Pflegeentgelte durch Bezugnahme auf § 7 Abs. 1 Nr. 6a KHEntgG konkretisiert.
- Gestrichen wurde der Zuschlag nach § 6a der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser.
- Weiterhin gestrichen wurde der Zuschlag nach § 4 Abs. 10 KHEntgG zur Finanzierung von Personalkosten bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen.
- Ebenfalls gestrichen wurde der Abschlag wegen Nichteinhaltung der Untergrenzen für den Pflegepersonalquotienten gem. § 137j Abs. 2a SGB V.
- Neu eingeführt wurde unter Nr. 12.2.7. der Abschlag, der bei Versäumnissen bei der Übermittlung von Budgetunterlagen nach § 11 Abs. 4 KHEntgG einschlägig sein kann.
- In der Anmerkung 25 sind die abrechenbaren Zusatzentgelte für die Testung von Patienten auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aktualisiert worden.
- In der Anmerkung 36 wurde der Betrag des Zuschlages für die Beteiligung von Krankenhäusern an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen konkretisiert (0,20 € pro abgerechnetem vollstationären Fall).
- Ergänzt wurde die Anmerkung 42 um den Hinweis, dass das Krankenhaus als verantwortliche Gesundheitseinrichtung bei der Abrechnung einer implantatbezogenen Maßnahme nachweisen muss, dass es seiner Verpflichtung der Abgabe einer Meldebestätigung gegenüber der Registerstelle nachgekommen ist. Da dieser Nachweis auch gegenüber dem betroffenen Patienten zu erbringen ist, soll die Meldebestätigung der Rechnung als Kopie beigelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Rechnungsmuster nicht die Besonderheiten des Entgeltsystems für Einrichtungen der Psychiatrie abbildet. Über die dort anfallenden Entgelte sind Patienten auf Grundlage der Regelung des § 8 Abs. 5 BPfIV zu informieren.

Anlage